

**Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
im Omnibusverkehr der Verkehrsunternehmen der Kooperation  
FahrBus Gmünd GbR**  
(Gültig ab dem 01. April 2010)

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Omnibusverkehr der Verkehrsunternehmen der Kooperation FahrBus Gmünd GbR gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in der Anlage 3 aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten. Die Bestimmungen gelten für alle Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des in Anlage 3 genannten Verkehrsgebietes.
- 1.2 Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des in Anlage 3 genannten Verkehrsgebietes gelten, abhängig von der Art des Fahrscheins, für die Gesamtstrecke die Tarif- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Oder die Bestimmungen zum kreisweiten Abgabepreis von OstalbMobil.

Für den Busverkehr gelten zusätzlich zu den nachstehenden Bestimmungen die Verordnung über „Die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obus-Verkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ und „Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr“(BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Omnibusverkehr der Verkehrsunternehmen der Kooperation FahrBus Gmünd GbR keine anderen Regelungen enthalten.

**2. Anspruch auf Beförderung**

- 2.1 Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- 2.2 Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern im Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- 2.3 Tiere und Sachen werden nur befördert, wenn von ihnen keine Gefahr ausgehen kann.
- 2.4 Die Beförderungspflicht ist nur gegeben, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Kooperation FahrBus Gmünd nicht abwenden konnte (z. B. Streiks oder Naturereignisse).

2.5 Für die Beförderung sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines für die Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich vorgezeigt oder ausgehändigt werden können.

Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis.

Kommt ein Fahrgast den oben genannten Pflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 der VO Beförderungsbedingungen bleibt davon unberührt.

Der Fahrausweis ist im Busverkehr vor Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal käuflich zu erwerben, sofern der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Inhaber einer OstalbMobil-Chipkarte (Debitkarte) können bei Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal den entsprechenden Fahrpreis von ihrer Chipkarte abbuchen lassen. Sollte ein funktionsfähiger Fahrscheindrucker nicht zur Verfügung stehen, ist für den Erwerb eines rabattierten Einzelfahrausweises Voraussetzung, dass die Chipkarte vorgelegt wird.